

Satzung der Gemeinde Krummin über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M – V, S.777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **15.07.2015** und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§1

Art der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhofseinrichtung in Krummin sowie für die Überlassung und Vergabe von Grabstellen und für die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen werden Gebühren im Sinne des KAG und der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern erhoben.

§2

Gebührensschuldner

Zur Gebührenzahlung ist der Antragsteller, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof benutzt wird, Schuldner.

§3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 2 entstehen nach Inanspruchnahme der Einrichtungen, der Leistung bzw. der Beantragung der Grabstellen.
- (2) Alle Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Festsetzung zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§4

Stundung, Niederschlagung, Erlass

Eine festgesetzte Gebühr kann im Einzelfall auf Antrag nach den jeweils geltenden Bestimmungen gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§5

Höhe der Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Nutzung Trauerhalle

1.1. Trauerfeier 150,00 €

2. Vergabe von Grabstellen mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes

2.1. Erdwahlgrab 1er 400,00 €

2.2. Erdwahlgrab 2er 870,00 €

2.3. Erdwahlgrab 3er 1.350,00 €

2.4. Erdreihengrab 400,00 €

2.5. Kindergrab 100,00 €

2.6. Urnengrab einfach 150,00 €

2.7. Urnenwahlgrab 2 er 300,00 €

2.8. Urnengemeinschaftsanlage (UGA) mit Namensn. 250,00 €

Für jedes Jahr weitere Nutzung der Grabstelle, z.B. bei Nachbelegungen, erhöht sich die Gebühr in Erdwahlgrabstätten um 1/30, bei Urnengrabstätten um 1/25 und bei Kindergräbern um 1/15.

3. Verlängerungen der Nutzungszeiten werden wie folgt berechnet

3.1. Erdwahlgrab 1er	Je Jahr 1/30	von 400,00 €	13,50 €
3.2. Erdwahlgrab 2er	Je Jahr 1/30	von 870,00 €	29,00 €
3.3. Erdwahlgrab 3er	Je Jahr 1/30	von 1.350,00 €	45,00 €
3.4. Kindergrab	Je Jahr 1/15	von 100,00 €	6,70 €
3.5. Urnengrab	Je Jahr 1/25	von 150,00 €	6,00 €
3.6. Urnenwahlgrab 2er	Je Jahr 1/25	von 300,00 €	12,00 €

Verlängerungen der Nutzungszeit von Grabstellen werden nur jahresweise berechnet.

4. Verwaltungsleistungen

4.1. Grabmalgenehmigungsgebühr	Je Antrag	36,00 €
4.2. Urnenversand	Je Urnenversand	37,00 €
4.3. Umbettungen	Je Umbettung	53,00 €
4.4. Entsorgen von Grabst./Grabeinf.	Je Grabst./Grabeinf.	30,00 €
4.5. Pflege Grabstelle	Je Jahr	36,00 €
4.6. Pflege Urnenstelle	Je Jahr	23,00 €
4.7 . Sonstige Leistungen	Je Stunde	14,50 €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren für schon vergebene Nutzungsrechte, werden in einer Summe erhoben. Bei Zahlungsschwierigkeiten kann der § 4 in Anspruch genommen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Krummin über die Erhebung von Friedhofsgebühren tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Krummin, den 05.08.2015

gez. von Busse
Bürgermeisterin